

**Hygiene- und Sicherheitskonzept  
für die jeweiligen Sitzungen der kommunalen Gremien im Amtsbereich  
des Amtes „Am Stettiner Haff“**

**Veranstalter:** Präsident der Stadtvertretung, Bürgermeister/innen, Ausschussvorsitzende/r

Zum Schutz unserer Mitglieder der kommunalen Gremien und der sonstigen Sitzungsteilnehmer vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

**1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung sind durch die folgenden Maßnahmen zu gewährleisten:**

- a. Die Anzahl der anwesenden Personen ist so begrenzen, dass die Abstandsregelungen (Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten werden.
- b. Allen Teilnehmern ist nach Möglichkeit ein Sitzplatz zuzuweisen.
- c. Alle Sitzungsteilnehmer haben eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske gem. EN 14683) oder Atemschutzmaske (gem. Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) z. B. FFP2-Maske) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.  
Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben  
Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ebenfalls zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.  
Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, z. B. an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen zulässig.
- d. Im eigenen Interesse und im Interesse des Gemeinwohls zur Zurückdrängung des Pandemiegescbehens wird eindringlich empfohlen, beim Vorliegen von respiratorischen und grippeähnlichen Symptomen, wie Atembeschwerden, Husten, Schnupfen, Kopf-, Glieder- und Halsschmerzen, erhöhte Temperatur und Fieber, auch bei Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, von einer Teilnahme an der Sitzung Abstand zu nehmen.

**2. Organisation der Durchführung**

- a. Vor Zutritt zum Sitzungsraum ist von jedem – außer von den Gremienmitgliedern – ein Formblatt mit folgenden vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben auszufüllen:
  - Vor- und Familienname
  - vollständige Anschrift
  - Telefonnummer
  - Datum und Uhrzeit

Die Person, die zur Datenerhebung verpflichtet, hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V auf Verlangen vollständig herauszugeben. Im Anschluss der vier Wochen-Frist ist die Anwesenheitsliste unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach § 13 der Datenschutzgrundverordnung erfolgt durch Aushang/Auslage am Veranstaltungsort.

- b. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nichtzugänglich sind.
- c. Eine Bewirtung durch gewerbliche Anbieter darf für diese nur unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

### **3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an Covid-19 erkrankt sind.
- b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- c. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

### **4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- a. Alle Personen der Sitzung haben grundsätzlich das im Eingangsbereich zum Sitzungsraum bereit gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Personen, die die Händedesinfektion nicht verwenden, dürfen den Sitzungsraum nicht betreten.
- b. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Reinigung der Hände zur Verfügung zu stellen.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- d. Es hat nach jeder Veranstaltung eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen (Griffe, Handläufe, Tische) zu erfolgen.

### **5. Generell gilt:**

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

**Vorhaben: Errichtung von 3 Fahrgastunterständen in Mönkebude**

Gemäß §b 8 Absatz 3 PBefG ist bis zum 01.02.2022 für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Unter diesem Aspekt hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald, als Planungsgrundlage für die Sanierung oder Neugestaltung der Haltestellen im Landkreis, ein Haltestellenkonzept in Auftrag gegeben, womit die kobra Nahverkehrsservice GmbH beauftragt wurde. Für die betreffenden Haltestellen in Mönkebude erfolgte in einer Stellungnahme vom 11.09.2020 die Einordnung in die entsprechende Zielkategorie, aus der die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit hervorgehen.

Die Haltestelle „Kindergarten“ (bei Kregelin) wurde in die Kategorie C (sh. Pkt. 1.2 der Stellungnahme) eingeordnet. Aus dieser Zuordnung resultieren Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit.

- Rangier- und Warteflächen:  
mind. 1,50 x 1,50m zu jeder Einrichtung, mind. 2,0 m zur Haltestellenkante
- Haltestellenkantenhöhe:  
mind. 18 cm, max. 22 cm / Niveauunterschied Kante/Busboden max. 5 cm, Restspalt max. 5 cm
- Haltestellenkantenlänge:  
mind. 12 m, um Ausstieg an hinterer Tür (bei Gelenkzügen mittlerer Tür) barrierefrei zu gestalten
- Haltestellenkante Bauart:  
Sonderbordstein/Kombibord mit Anfahrhilfe zur Restspaltminimierung, taktile Oberfläche oder Aufmerksamkeitsindikatoren, gerade Haltestellenkante mind. 12 m; parallele Anfahrt möglich
- Haltestellenebereich:  
Längsgefälle max. 3 %; Quergefälle max. 2,5 %
- Zugang (eingeschränkt):  
Gemeinsame gesicherte Querungsstelle mit abgesenktem und abgerundetem Bordstein, 3 cm von Fahrbahniveau
- Fahrgastunterstand:  
Ebenerdig vom Wartebereich erreichbar, befestigte Oberfläche innen; Seitenwände transparent mit Warnmarkierung, mind. 1,50 m x 1,50 m Rangier- und Wartebereich
- Leitsystem:  
Taktile (richtungsweise mit Rippen, Aufmerksamkeitsfelder mit Noppen) sowie optisch (Leuchtdichtecontrast); Einbezug der wichtigsten Einrichtungen (Mast, FGU)

Durch die vorhandene Platzsituation hätte ein Abstand von 2,00 m von den Seitenwänden bis zur Fahrbahnkante nicht gewährleistet werden können. Aus diesem Grund wurden keine Seitenwände vorgesehen.

Das ausgesuchte Modell der Firma „Ziegler“ gibt es, auf Grund der Konstruktion, nur mit Stützen und Seitenwänden. Da somit die Forderungen bezüglich der Barrierefreiheit nicht realisiert werden konnten, wurde das gleiche Modell wie für die beiden anderen Unterstände ausgewählt. In der Drucksache 20/032/20 mit der Anpassung des Kostenvolumens war bereits das andere Modell angegeben.

S. Maier  
Bau- und Ordnungsamt

Sprechzeiten
Mo.: 13:30-15:30 Uhr
Di.: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr
Fr.: 09:00-12:00 Uhr

Bankverbindungen der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde	
Deutsche Kreditbank AG	
IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51	
BIC BYLADEM1001	
Sparkasse Uecker-Randow	
IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31	
BIC NOLADE21PSW	

allgemeine Kontaktdaten	
Telefon:	039779 264-0
Telefax:	039779 264-42
E-Mail:	amt-am-stettiner-haff@t-online.de
Internet:	www.amt-am-stettiner-haff.de